

Anlagereglement und Richtlinien für die Vermögensbewirtschaftung

Beantragt durch:	Ausschuss der Pensionskommission am 26.04.2021
Genehmigt durch:	Pensionskommission am 10.05.2021
In Kraft seit:	01.10.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundsätze der Vermögensanlage	3
2	Erlasse zur Regelung der Vermögensanlage	4
3	Anlageorganisation	5
4	Überwachung und Berichterstattung	13
5	Schlussbestimmungen	15

Anlagereglement

Die Pensionskommission erlässt in Ausführung von Art. 2 des Finanzierungsreglements der Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL) folgendes Anlagereglement:

1 Grundsätze der Vermögensanlage

- 1.1 Alle Organe beachten die gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2, allfällige Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sowie – sofern anwendbar – die aus dem FinfraG / der FinfraV fließenden Handelsregeln.
- 1.2 Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen die Interessen der Versicherten.
- 1.3 Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass:
 - a. die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können;
 - b. die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die Sicherheit der versprochenen Leistungen im Sinne von Art. 50 BVV 2 gewährleistet wird;
 - c. im Rahmen der Risikofähigkeit eine höchstmögliche Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderung) erzielt wird. Damit soll ein grösstmöglicher Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Leistungen erzielt werden.
- 1.4 Die Risikofähigkeit der PKSL ist insbesondere von der finanziellen Lage (Deckungsgrad/Wertschwankungsreserve) sowie der Struktur und der Beständigkeit des Versichertenbestands abhängig. Diese bildet eine wesentliche Grundlage bei der Festlegung der Anlagestrategie.
- 1.5 Im Sinne ihrer treuhänderischen Sorgfaltspflicht ist sich die PKSL ihrer ökologischen und sozialen Verantwortung sowie der Bedeutung einer guten Unternehmensführung in Bezug auf die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens bewusst. Sie nimmt diese in ihrer Rolle als Anlegerin wahr.
- 1.6 Die Vermögensanlagen
 - a. erfolgen schwergewichtig in liquide und gut handelbare Anlagen;
 - b. werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt;
 - c. erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite gewährleisten.
- 1.7 Bewertung der Anlagen
 - a. Soweit möglich, werden alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26.
 - b. Direkte Hypotheken werden zum Nominalwert bewertet.
 - c. Direkte Immobilienanlagen sind nach Absprache mit der Revisionsstelle (punktuell bzw. in Etappen) durch einen unabhängigen externen Experten bewerten zu lassen.

1.8 Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG / FinfraV)

- a. Die PKSL gilt nach Art. 93 Abs. 2 lit. g FinfraG als Finanzielle Gegenpartei (FC).
- b. Da die Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte den Schwellenwert nach Art. 100 FinfraG i.V.m. Art. 88 Abs. 2 FinfraV nicht erreicht, gilt die PKSL als kleine Finanzielle Gegenpartei (FC-).¹

2 Erlasse zur Regelung der Vermögensanlage

2.1 Anlagereglement

Das Anlagereglement legt die Ziele, die Grundsätze, die Organisation und das Verfahren für die Vermögensanlage fest. Es stellt die Regeln auf, die bei der Ausübung der Aktionärsrechte der PKSL zur Anwendung gelangen.

2.2 Anlagestrategie (Anhang 1)

Die Anlagestrategie ist auf die spezifischen Bedürfnisse und insbesondere auf die Risikofähigkeit der PKSL zugeschnitten. Sie definiert:

- die strategische Vermögensstruktur;
- die Bandbreiten der Anlagestrategie für jede Anlagekategorie;
- die strategische Benchmark pro Anlagekategorie.

Für die Festlegung der strategischen Vermögensstruktur sind die anlagepolitische Risikofähigkeit der PKSL sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.

Die strategische Vermögensstruktur ist auf mittelfristige Markttrends auszurichten. Dadurch soll langfristig eine nachhaltige Stärkung der Ertragskraft des Kassenvermögens sichergestellt werden. Die Erwirtschaftung kurzfristiger Gewinne steht nicht im Vordergrund.

2.3 Anlagerichtlinien (Anhang 2)

Die Anlagerichtlinien regeln die einzelnen Anlagekategorien durch Sondervorschriften.

2.4 Wertschwankungsreserven (Anhang 3)

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet. Die Höhe des Bedarfs an Wertschwankungsreserven hängt primär von den eingegangenen Anlagerisiken ab.

¹ Massgebend ist gem. Art. 99 Abs. 1 FinfraG die über 30 Arbeitstage berechnete gleitende Durchschnittsbruttoposition. Der Schwellenwert beträgt gem. Art. 88 Abs. 2 FinfraV CHF 8 Mrd.

2.5 Integrität und Loyalitätsbestimmungen (Anhang 4)

Alle mit der Vermögensverwaltung² betrauten Personen sind zur Einhaltung der Bestimmungen von Art. 51b Abs. 2 BVG und Art. 48f-48l BVV 2 «Integrität und Loyalität der Verantwortlichen» sowie der «ASIP-Charta und Fachrichtlinien» oder eines gleichwertigen Regelwerks verpflichtet.

Die Umsetzung dieser Vorschriften sind im Anhang 4 geregelt.

2.6 ESG³-Strategie (Anhang 5)

Die Grundsätze einer ökologischen, sozialen und ethischen sowie bezüglich guter Unternehmensführung verantwortlichen Anlagetätigkeit (nachfolgend: ESG-Strategie) sind in Anhang 5 dargestellt.

2.7 Wahrnehmung der Aktionärsrechte (Anhang 6)

Die Umsetzung der Wahrnehmung der Aktionärsrechte der PKSL ist im Anhang 6 geregelt.

2.8 Überprüfungen, Anpassungen

Das Anlagereglement, die strategische Vermögensstruktur, die Bandbreiten der Anlagestrategie und die Wertschwankungsreserven sind periodisch und/oder bei ausserordentlichen Ereignissen zu überprüfen. Dies insbesondere dann, wenn der Deckungsgrad 100% nicht mehr übersteigt.

3 Anlageorganisation

3.1 Übersicht

Die Führungsorganisation der PKSL im Bereich der Vermögensbewirtschaftung umfasst die folgenden Ebenen:

- Pensionskommission
- Ausschuss der Pensionskommission
- Anlageausschuss
- Geschäftsführer / Geschäftsführerin
- Leiter / Leiterin Vermögensanlagen
- Leiter / Leiterin Finanzen
- Leiter / Leiterin Immobilien
- Global Custodian
- Vermögensverwaltungen
- Investment Controller

² Der in diesem Anlagereglement verwendete Begriff «Vermögensverwaltungen» bezieht sich auf die internen Vermögensverwalter sowie externe Vermögensverwalter nach Art. 48f Abs. 4 BVV 2 bzw. auf Finanzdienstleister nach Art. 2 FINIG.

³ **E**nvironment (Umwelt) / **S**ocial (Soziales) / **G**overnance (Unternehmensführung)

3.2 Pensionskommission

Die Pensionskommission erfüllt die im Leistungs- und Organisationsreglement umschriebenen Aufgaben. Im Bereich der Vermögensanlagen sind dies insbesondere die folgenden Tätigkeiten.

Aufgaben

Die Pensionskommission:

- a. trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens;
- b. überwacht periodisch die Anlagetätigkeit des Anlageausschusses und der Vermögensverwaltungen im Rahmen dieses Reglements.

Kompetenzen

Die Pensionskommission:

- a. erlässt und überprüft periodisch das Anlagereglement und dessen Anhänge;
- b. entscheidet über allfällige Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 und ist verantwortlich für die im Jahresbericht darzulegende Begründung, dass die Grundsätze der Sicherheit und Risikodiversifikation (Art. 50 Abs. 1 - 3 BVV 2) eingehalten sind;
- c. bestimmt die Zusammensetzung des Anlageausschusses und überwacht dessen Tätigkeit;
- d. bestimmt den unabhängigen, externen Investment Controller;
- e. genehmigt die ESG-Strategie der PKSL;
- f. regelt die Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2 und Art. 22 VegüV⁴) der PKSL;
- g. genehmigt auf Antrag des Anlageausschusses das jährliche Immobilienbudget und die Bauabrechnungen (gemäss Kompetenzordnung);
- h. entscheidet über den Kauf / Verkauf von Immobilien und Bauland ab einem Preis von CHF 10 Mio. pro Objekt;
- i. entscheidet über die Durchführung von Sanierungen und die Erstellung von Neubauten ab einem Projektvolumen von CHF 10 Mio.;
- j. regelt die Grundsätze für die Gewährung von Hypothekendarlehen;
- k. entscheidet über die Gewährung von Hypotheken von mehr als CHF 10 Mio.;
- l. entscheidet über die Zulässigkeit der Wertschriftenleihe (Securities Lending) und der Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements).

⁴ Verordnung gegen übermässige Vergütung bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013 (VegüV).

Detailbestimmungen

Die Pensionskommission:

- a. nimmt die durchgeführten Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2) und Handhabung sowie Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2) zur Kenntnis;
- b. kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht gemäss Art. 48 I BVV 2;
- c. stellt sicher, dass der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin die Versicherten mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen und das Stimm- und Wahlverhalten der PKSL bei Generalversammlungen orientiert;
- d. hält in Umsetzung ihrer Pflichten aus Art. 113 Abs. 1 FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten, welche dem FinfraG / der FinfraV unterstellt sind, die entsprechenden Regeln und Pflichten fest;
- e. kann unabhängige, externe Anlageexperten zur Beratung der Pensionskommission, des Ausschusses der Pensionskommission, des Anlageausschusses und dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin bestimmen und beauftragen.

3.3 Ausschuss der Pensionskommission

Der Ausschuss der Pensionskommission:

- a. überwacht periodisch die Tätigkeit des Anlageausschusses im Rahmen dieses Reglements;
- b. kann vom Anlageausschuss verlangen, dass dieser seine Anträge an die Pensionskommission vorgängig dem Ausschuss vorlegt;
- c. erteilt Ausnahmewilligungen für Einladungen für Veranstaltungen, die mehr als einen Tag dauern (gemäss Anhang 4 Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen).

3.4 Anlageausschuss

Der Anlageausschuss stellt eine Arbeitsgruppe des Ausschusses der Pensionskommission dar. Er begleitet die Umsetzung der Anlagestrategie und trifft die unten spezifizierten Umsetzungsentscheide. Er prüft Anlagethemen / Reportings zuhanden der Pensionskommission und bestätigt oder modifiziert die Anträge des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin.

Aufgaben

Der Anlageausschuss:

- a. überwacht die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und schlägt bei Bedarf Korrekturmassnahmen vor;
- b. bereitet zuhanden der Pensionskommission die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung bzw. Änderung der Anlagestrategie und der weiteren strategischen Entscheide der Pensionskommission vor;
- c. überprüft periodisch die Einhaltung der Anlagestrategie;
- d. beurteilt die Reports der einzelnen Anlagensegmente (Wertschriften, Hypotheken, Immobilien) und erstattet darüber Bericht an die Pensionskommission;
- e. sorgt dafür, dass mit den Vermögensverwaltungen eine transparente Regelung in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen etc.) vereinbart wird;

- f. beantragt der Pensionskommission das jährliche Immobilienbudget und die Genehmigung der Immobilienrechnungen;
- g. unterbreitet der Pensionskommission Anträge für den Kauf / Verkauf von Immobilien und Bauland ab einem Preis von CHF 10 Mio. pro Objekt;
- h. unterbreitet der Pensionskommission Anträge für die Durchführung von Sanierungen und die Erstellung von Neubauten ab einem Projektvolumen von CHF 10 Mio.;
- i. genehmigt die Bauabrechnungen (gemäss Kompetenzordnung).

Kompetenzen

Der Anlageausschuss:

- a. bestimmt die Vermögensverwaltungen sowie die Depotbanken bzw. den Global Custodian, mit denen die PKSL zusammenarbeitet;
- b. entscheidet über taktische Anlageentscheide (Unter-/Übergewichtung von Strategiewerten) sowie die Mittelzuteilung an die Vermögensverwaltungen in Übereinstimmung mit der von der Pensionskommission genehmigten Anlagestrategie;
- c. entscheidet, ob die Umsetzung der Vermögensanlagen aktiv oder passiv erfolgen soll;
- d. entscheidet über das Stimm- und Wahlverhalten der PKSL gemäss Anhang 6 dieses Anlagereglements;
- e. regelt mittels klar definierten Verwaltungsaufträge und spezifischen Anlagerichtlinien die Tätigkeit der internen und externen Vermögensverwaltungen;
- f. entscheidet über den Kauf und Verkauf von Kollektivanlagen und Wertschriften ausserhalb von Vermögenverwaltungsmandaten;
- g. entscheidet über den Umfang der Wertschriftenleihe (Securities Lending) und der Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements), falls von der Pensionskommission zugelassen;
- h. entscheidet über den Kauf / Verkauf von Immobilien und Bauland bis zu einem Preis von CHF 10 Mio. pro Objekt;
- i. entscheidet über die Durchführung von Sanierungen und die Erstellung von Neubauten bis zu einem Projektvolumen von CHF 10 Mio.;
- j. entscheidet über die Gewährung von Hypotheken von mehr als CHF 1 Mio. und weniger als CHF 10 Mio.;
- k. genehmigt Hypotheken an Aktiengesellschaften, Wohnbaugenossenschaften und andere juristische Personen sowie an natürliche Personen für Mehrfamilienhäuser sowie Büro- und Gewerbegebäude bis zu einem Betrag von CHF 10 Mio. bzw. beantragt deren Genehmigung bei Beträgen von über CHF 10 Mio. der Pensionskommission;
- l. kann auf Antrag des Leiters / der Leiterin Vermögensanlagen weiterführende Richtlinien zur Verwaltung des Immobilien Direktanlagen Portfolios und des Hypotheken Direktanlagen Portfolios erlassen.

Detailbestimmungen

Der Anlageausschuss:

- a. überwacht die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte durch den Leiter / die Leiterin Vermögensanlagen;
- b. stellt die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG / FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz der unterstellten Derivate sicher und erstattet der Pensionskommission regelmässig darüber Bericht;
- c. kann unabhängige, externe Anlageexperten zur Beratung bestimmen und beauftragen.

3.5 Geschäftsführer / Geschäftsführerin

Aufgaben

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin:

- a. überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen;
- b. überwacht die Umsetzung der ESG-Strategie;
- c. verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48g I Abs. 2 BVV 2).

Kompetenzen

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin:

- a. ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung sowie die Liquiditätskontrolle zuhanden des Anlageausschusses;
- b. führt und koordiniert den Prozess des Asset Liability Managements (ALM);
- c. bestimmt die Mietzinspolitik;
- d. ist für die Mandatierung (inkl. Ausarbeitung des Vertrags) des von der Pensionskommission bestimmten unabhängigen, externen Investment Controllers verantwortlich.

Detailbestimmungen

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin:

- a. organisiert das Investment Controlling zuhanden der Pensionskommission bzw. des Anlageausschusses und des Leiters / der Leiterin Vermögensanlagen;
- b. ist für die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2) und Handhabung sowie Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2) verantwortlich;
- c. nimmt an den Sitzungen des Anlageausschusses teil;
- d. informiert die Versicherten über die Entwicklung der Vermögensanlagen und das Stimm- und Wahlverhalten der PKSL bei Generalversammlungen;
- e. kann unabhängige, externe Anlageexperten zur Beratung bestimmen und beauftragen.

3.6 Leiter / Leiterin Vermögensanlagen

Aufgaben

Der Leiter / die Leiterin Vermögensanlagen:

- a. bereitet die Grundlagen für Entscheide des Anlageausschusses und der Pensionskommission vor;
- b. liefert die Informationsbasis für die Entscheide des Anlageausschusses und bereitet dessen Sitzungen vor;
- c. ist verantwortlich für die Umsetzung der taktischen Anlageentscheide des Anlageausschusses;
- d. koordiniert Mandatsausschreibungen und Performancebesprechungen mit den Vermögensverwaltungen gemäss Weisungen des Anlageausschusses;
- e. ist verantwortlich für die Beschaffung von Liquidität von den einzelnen Vermögensverwaltungen gemäss Weisung des Anlageausschusses;
- f. verlangt Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen etc.) in allen Fällen zurück, wo dies möglich ist;
- g. übt die Aktionärsrechte gemäss Weisungen des Anlageausschusses aus;
- h. beantragt unter Einbezug der Fachverantwortlichen weiterführende Richtlinien zur Verwaltung des Immobilien Direktanlagen Portfolios und des Hypotheken Direktanlagen Portfolios zuhanden des Anlageausschusses⁵;
- i. überprüft regelmässig, ob der Schwellenwert nach Art. 100 FinfraG i.V.m. Art. 88 Abs. 2 FinfraV nicht überschritten wird;
- j. informiert den Anlageausschuss zeitnah über allfällige Marktkrisen und Einzelereignisse, von denen die PKSL betroffen ist;
- k. erstattet dem Anlageausschuss regelmässig Bericht über seine/ihre Tätigkeit.

Kompetenzen

Der Leiter / die Leiterin Vermögensanlagen:

- a. vertritt die PKSL in anlagetechnischen Belangen nach aussen, insbesondere gegenüber den Vermögensverwaltungen;
- b. ist verantwortlich für die Umsetzung der ESG-Strategie der PKSL auf operativer Ebene;
- c. erstellt bzw. veranlasst ein Reporting zur ESG-Strategie;
- d. ist verantwortlich für das Risikomanagement der Hypotheken und Immobilien Direktanlagen;
- e. trägt die Verantwortung für die Erstellung eines Immobilien- und Hypothekarreportings (Direktanlagen).

⁵ Übergangsfrist bis 31.12.2024

Detailbestimmungen

Der Leiter / die Leiterin Vermögensanlagen:

- a. ist zuständig für die Instruktion und Überwachung des Global Custodians;
- b. unterstützt den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin in der Liquiditätsplanung;
- c. ist für die administrative und operative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG / FinfraV zuständig;
- d. nimmt an den Sitzungen des Anlageausschusses teil.

3.7 Leiter / Leiterin Finanzen

Der Leiter / die Leiterin Finanzen:

- a. stellt die Zahlungsfähigkeit der PKSL sicher;
- b. ist verantwortlich für die Bewirtschaftung der Hypothekendarlehen (Direktanlagen) in Einklang mit Anhang 2 des Anlagereglements sowie allfälligen Vorgaben des Anlageausschusses;
- c. entscheidet unter Berücksichtigung der Bestimmungen im Anhang 2 des Anlagereglements sowie allfälligen Vorgaben des Anlageausschusses über die Vergabe von Hypotheken bis zu einem Betrag von CHF 1 Mio. (davon ausgenommen: Hypotheken an Aktiengesellschaften, Wohnbaugenossenschaften und andere juristische Personen sowie an natürliche Personen für Mehrfamilienhäuser sowie Büro- und Gewerbegebäude);
- d. legt basierend auf den jeweiligen Marktverhältnissen die Zinssätze für die Gewährung von Hypotheken fest;
- e. ist verantwortlich für die Wertschriftenbuchhaltung;
- f. unterstützt den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin bei der Liquiditätsplanung;
- g. erstattet dem Anlageausschuss und dem Leiter / der Leiterin Vermögensanlagen regelmässig Bericht über seine / ihre Tätigkeit.

3.8 Leiter / Leiterin Immobilien

Der Leiter / die Leiterin Immobilien:

- a. ist verantwortlich für die Bewirtschaftung der direkt gehaltenen Immobilienanlagen in Einklang mit dem Anlagereglement und den Richtlinien des Anlageausschusses;
- b. nimmt das Portfolio Management der direkt gehaltenen Immobilienanlagen wahr;
- c. ist für die Abwicklung der bewilligten Immobilientransaktionen verantwortlich;
- d. initialisiert und realisiert Investitionsprojekte;
- e. erstattet dem Anlageausschuss und dem Leiter / der Leiterin Vermögensanlagen regelmässig Bericht über seine/ihre Tätigkeit.

3.9 Global Custodian

Der Global Custodian (zentrale Depotstelle):

- a. ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der Basisdienstleistungen des Global Custody, wie insbesondere:
 - die Titelaufbewahrung;
 - die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte, Couponsabrechnungen, Corporate Actions
 - die Eintragung der Namenaktien ins Aktienregister;
 - die Zustellung der Stimmkarten von Inhaberaktien bzw. Einladungen zu den entsprechenden Generalversammlungen an die PKSL;
 - die Rückforderung von Quellensteuern;
 - den einwandfreien Geschäftsverkehr zwischen der PKSL und ihren Vermögensverwaltungen.
- b. ist verantwortlich für die zeitgerechte und effiziente Abwicklung der gesamten Wertschriftenadministration und die Aufbereitung aller für das Investment Controlling notwendigen Informationen in Zusammenarbeit mit den Vermögensverwaltungen.
- c. ist verantwortlich für die Abwicklung des Securities Lendings (Wertschriftenleihe) und der Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements). Dabei ist auf eine angemessene Bewirtschaftung des entstehenden Gegenparteirisikos zu achten.
- d. ist verantwortlich für das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwaltungen und das Investment Controlling notwendigen Informationen (Reporting), wie insbesondere
 - die Berechnung der Anlagerendite der Vermögensverwaltungen, der Anlagekategorien und des Gesamtvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes;
 - die Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios der Vermögensverwaltungen, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes.
- e. erstellt monatlich eine Vermögensübersicht mit den Anlageresultaten der einzelnen Vermögensverwaltungen.
- f. ist verantwortlich für das Führen des Umsatzregisters;
- g. führt eine revisionstaugliche Wertschriftenbuchhaltung.

Die Aufgaben der zentralen Depotstelle (Global Custodian) werden in einem schriftlichen Mandatsvertrag geregelt.

3.10 Externe Vermögensverwaltungen

Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen gemäss Art. 48h f-l BVV 2 erfüllen.

Die Vermögensverwaltungen sind verantwortlich für das Portfoliomanagement einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge. In diesen Verwaltungsaufträgen sind typischerweise folgende Punkte zu regeln (Ausnahme: Kauf von Kollektivanlagen ausserhalb von Vermögensverwaltungsmandaten):

- Start-Volumen
- Zielsetzung des Mandates
- Benchmark, evtl. Anlagestrategie
- Risikobegrenzung
- Zulässige Anlagen

- Einsatz derivativer Instrumente (nur auf jederzeit gedeckter Basis)
- Methode der Performanceberechnung
- Belegfluss
- Inhalt und Häufigkeit des Reportings
- Haftung und Schadenersatz der Bank
- Kosten (abschliessende Aufzählung)
- Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen etc.)
- Securities Lending / Repurchase Agreements
- Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandates
- Besonderes
- Einhaltung der Bestimmungen der ASIP-Charta

3.11 Investment Controller

Der Investment Controller:

- a. ist verantwortlich für ein zeitgerechtes und korrektes Investment Controlling, das mindestens die folgenden Inhalte umfasst:
 - Überprüfung Einhaltung Strategiebandbreiten
 - Beurteilung der Anlageresultate auf Stufe Gesamtvermögen
 - Beurteilung der Anlageresultate auf Vermögensverwaltungen
- b. unterstützt die Pensionskommission und den Anlageausschuss bei der Umsetzung der Anlagestrategie und der Überwachung des Anlageprozesses.
- c. unterstützt den Anlageausschuss bei der Organisation und Überwachung der Anlagetätigkeit der Vermögensverwaltungen.
- d. unterstützt den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin bei der Überprüfung der Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.
- e. steht der Pensionskommission, dem Anlageausschuss, dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin und dem Leiter / der Leiterin Vermögensanlagen als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung.
- f. kann sich bei Bedarf jederzeit an die Pensionskommission wenden.

Die Aufgaben des Investment Controllers werden in einem schriftlichen Mandatsvertrag geregelt.

4 Überwachung und Berichterstattung

Die Berichterstattung stellt sicher, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.

Die Anlagen und die Berichterstattung darüber sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.

Die Berichterstattung erfolgt gemäss folgendem Konzept:

Periodizität	Berichterstatter	Adressat	Thematik / Inhalt
Monatlich	Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	Anlageausschuss, Leiter / Leiterin Ver- mögensanlagen Investment Controller	<ul style="list-style-type: none"> • Vermögensausweise • Investment Report <ul style="list-style-type: none"> - Performance (auf allen Stufen) - Vermögensstruktur - Strukturanalysen - etc. • Compliance-Report
Quartalsweise	Vermögens- verwaltungen	Anlageausschuss, Leiter / Leiterin Ver- mögensanlagen Investment Controller	<p>Investment Report</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bericht über Anlagetätigkeit • Begründung Performanceabweichung • etc.
Quartalsweise	Investment Controller	Anlageausschuss Pensionskommission (Zusammenfassung)	<p>Investment Controlling Report:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung Strategiebandbreiten • Beurteilung Performance & Risiko • Beurteilung Anlagetätigkeit • Handlungsempfehlungen • etc.
Halbjährlich	Leiter / Leiterin Vermögensanlagen	Anlageausschuss	Berichterstattung über Tätigkeiten im Berichtssemester
Halbjährlich	Leiter / Leiterin Finanzen	Anlageausschuss, Leiter / Leiterin Ver- mögensanlagen	Berichterstattung über Tätigkeiten im Berichtssemester
Halbjährlich	Leiter / Leiterin Immobilien	Anlageausschuss, Leiter / Leiterin Ver- mögensanlagen	Berichterstattung über Tätigkeiten im Berichtssemester
Halbjährlich	Anlageausschuss	Pensionskommission	<ul style="list-style-type: none"> • Status der Vermögensanlagen • Vermögensentwicklung • Spezielle Vorkommnisse • Laufende und beendete Projekte • Stimm- und Wahlverhalten der PKSL bei Generalversammlungen
Jährlich	Geschäftsführer / Geschäftsführerin im Auftrag der Pensionskommission	Versicherte	<p>Information über</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Anlagetätigkeit und den Anlage- erfolg; • das Stimm- und Wahlverhalten der PKSL bei Generalversammlungen; • die Nachhaltigkeitsbestrebungen der PKSL.

Verteiler Protokolle:

Gremium	Empfänger
Ausschuss der Pensionskommission	• Pensionskommission
Anlageausschuss	• Pensionskommission • Ausschuss der Pensionskommission

5 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Es ersetzt die entsprechenden bisher gültigen Bestimmungen.

Luzern, 10. Mai 2021

Für die Pensionskommission:



Felix Graber
Präsident



Yolanda Wespi Tizianel
Geschäftsführerin

Anhänge

1. Anlagestrategie
2. Anlagerichtlinien
3. Wertschwankungsreserven
4. Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen
5. ESG-Strategie
6. Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Anlagereglement

Anhang 1

Anlagestrategie
1 Strategie

Anlagekategorie	Strategie (in %)	Bandbreiten (in %)	
	Neutrale Position	Minimum	Maximum
Geldmarkt	2	0	10
Obligationen	21	6	38
Obligationen in CHF	12	6	18
Staatsanleihen in FW (hedged)	5	0	10
Unternehmensanleihen FW (hedged)	4	0	10
Darlehen bei Arbeitgebern	2	0	3
Hypotheken	7	5	9
Aktien	28	20	36
Aktien Schweiz	10	6	14
Aktien Ausland (teilweise hedged)	18	14	22
Immobilien	32	29	35
Immobilien Schweiz	28	26	30
Immobilien Ausland (hedged)	4	3	5
Alternative Anlagen	8	1	10
Private Equity	4	1	5
Insurance Linked Securities (hedged)	4	0	5
TOTAL	100		
Fremdwährungsanteil (non hedged)	18	6	22

2 Bandbreiten der Anlagestrategie

Die unteren und oberen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.

3 Prüfung Einhaltung BVV 2 Maximallimiten

Zur Prüfung der Einhaltung der BVV 2 Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen.

4 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2

Die Anlagerichtlinien führen dazu, dass die folgende Anlagebegrenzung gemäss BVV 2 erweitert werden muss.

Total Immobilien:

Maximalquote gemäss Anlagestrategie:	35%
Maximalquote gemäss BVV 2:	30%

Die Pensionskommission hat diese Anlagekategorie seit jeher bewusst stark gewichtet. Damit verfolgt sie zwei Ziele: Einerseits wird die Anlageklasse als (teilweiser) Ersatz für Obligationen in CHF betrachtet, die aufgrund des anhaltend tiefen Zinsniveaus einen weiterhin ungenügenden Ertrag abwerfen. Andererseits schliessen die stetig guten Mietzinserträge die Lücke zwischen den Rentenzahlungen und den Prämienbeiträgen und stellen somit eine ausreichende Liquidität der PKSL sicher.

Die Pensionskommission ist überzeugt, dass den Aspekten der Sicherheit in Bezug auf die Erfüllung des Vorsorgezweckes ausreichend Rechnung getragen wird und die Risikoverteilung gemäss Art. 50 BVV 2 ausreichend ist.

Die Zweckmässigkeit der Anlagestrategie und die Grundlagen, auf denen die Anlagestrategie basiert, werden regelmässig überprüft.

5 Strategische Benchmark

Anlagekategorie	Vergleichsindex (in CHF inkl. Dividenden)
Geldmarkt	FTSE Eurodeposit 3 Monate (CHF)
Obligationen CHF	Swiss Bond Index Total AAA-BBB
Obligationen FW - Staatsanleihen	FTSE WGBI ex CH hedged in CHF
Obligationen FW - Unternehmensanleihen	Bloomberg Barclays Capital Global Aggregate Corporate hedged in CHF
Darlehen bei Arbeitgebern	Swiss Bond Index Total AAA-BBB
Hypotheken	Swiss Bond Index Total AAA-BBB
Aktien Schweiz	Swiss Performance Index
Aktien Ausland	44% MSCI World DM exCH 22% MSCI World DM exCH hedged in CHF 17% MSCI World ex CH Small Cap 17% MSCI Emerging Markets
Immobilien Schweiz	KGAST Immobilien Index Schweiz
Immobilien Ausland	50% FTSE EPRA/NAREIT Global hedged in CHF 50% 6% p.a.
Private Equity	MSCI World AC
Insurance Linked Securities	ICE Libor 3 Monate + 200 Basispunkte p.a.

Dieser Anhang tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Er ersetzt die entsprechenden bisher gültigen Bestimmungen.

Luzern, 10. Mai 2021

Für die Pensionskommission:

Felix Graber
Präsident

Yolanda Wespi Tizianel
Geschäftsführerin

Anlagereglement
Anhang 2
Anlagerichtlinien

1 Grundsätze

Das Vermögen der PKSL wird prinzipiell in liquide, gut handelbare Anlagen investiert, die eine marktkonforme Rendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.

Die Anlagen dürfen zu keiner Nachschusspflicht der PKSL führen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).

Die Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten; ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle.

Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaften) und Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind einzuhalten.

Das Vermögen kann aktiv und / oder passiv bewirtschaftet werden.

2 Vergleichsindex (Benchmark)

Für jede Anlagekategorie wird ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festgelegt. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein PKSL-spezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindex kann der Mehrwert der «aktiven» Anlagepolitik gegenüber der rein «passiven» generell gemischten, sogenannten indexierten Vermögensanlage ermittelt und beurteilt werden.

3 Geldmarkt

Kontoguthaben, Festgeldanlagen und Geldmarktanlagen sollen nur bei Banken mit Staatsgarantie oder einem Rating von mindestens A- oder vergleichbarer Qualität erfolgen.

Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating. Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell als möglich, spätestens nach Ablauf der Laufzeit, liquidiert werden.

Kontoguthaben bei Banken, die obigen Bonitätsvorgaben nicht entsprechen, sind auf maximal 2% des Gesamtvermögens zu beschränken. Von der obigen Bonitätsvorgabe ganz ausgenommen sind Anlagen beim Global Custodian.

Es ist eine marktkonforme Rendite anzustreben.

Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Schuldner zu achten.

4 Obligationen CHF

Direktanlagen in Obligationen müssen in gut handelbare Anleihen in CHF mit einem Investment Grade Rating (mindestens BBB- gemäss Standard & Poor's resp. Baa3 nach Moody's oder gleichwertig) investiert werden.

Es gilt das offizielle Rating der Schweizer Börse SIX. Bei Anleihen ohne offizielles Rating, z.B. bei unterjährigen Anlagen, kann das interne Rating des Vermögensverwalters verwendet werden.

Die Bonitätsanforderungen gelten grundsätzlich für alle direkt gehaltenen Obligationen. Bei einem Downgrading unter BBB- sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen. Bei Anleihen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr kann der Anlageausschuss bestimmen, ob diese bis Verfall gehalten werden können.

Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden. Die Summe der Obligationen CHF mit einem Rating unter BBB- darf 15% des gesamten Obligationen CHF Engagements nicht überschreiten.

Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen, darf den Anteil dieser alternativen Forderungen im Index um nicht mehr als 5%-Punkte überschreiten. Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.

Die Duration des Portfolios darf maximal um +/- 2 Jahre von der Duration der Benchmark abweichen.

Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Emittenten zu achten.

Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

Wandel- und Optionsanleihen sind nicht zulässig.

5 Obligationen Fremdwährungen

Direktanlagen in Obligationen müssen in gut handelbare Anleihen aus den Währungen gemäss Benchmark und mit einem Investment Grade Rating (mindestens BBB- gemäss Standard & Poor's resp. Baa3 nach Moody's oder gleichwertig) investiert werden.

Es gilt das Rating gemäss Methodologie der Benchmark.

Die Bonitätsanforderungen gelten grundsätzlich für alle direkt gehaltenen Obligationen. Bei einem Downgrading auf unter BBB- sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen. Bei Anleihen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr kann der Anlageausschuss bestimmen, ob diese bis Verfall gehalten werden können.

In begründeten Fällen (z. B. Anlagen in Schwellenländern, High-Yield-Bonds, innerhalb von Kollektivanlagen u. a.) sind auch Obligationen ausserhalb der Währungen der Benchmarks und/oder mit einem tieferen Rating möglich, jedoch bis jeweils maximal 15% des gesamten Obligationen Fremdwährungen Engagements.

Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen, darf den Anteil dieser alternativen Forderungen im Index um nicht mehr als 5%-Punkte überschreiten. Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.

Die Duration des Portfolios darf maximal um +/- 2 Jahre von der Duration der Benchmark abweichen.

Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Emittenten zu achten.

Fremdwährungen müssen zu mindestens 80% und maximal zu 100% gegenüber CHF abgesichert werden. Zu diesem Zweck dürfen Devisentermingeschäfte und Währungsswaps getätigt werden.

Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

Wandel- und Optionsanleihen sind gesamthaft bis maximal 15% des gesamten Obligationen Fremdwährungen Engagements zulässig.

6 Aktien Schweiz

Alle Anlagen gemäss Vergleichsindex sind zulässig. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.

Es ist auf eine ausgewogene Diversifikation zu achten.

Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig. Bei Einzelanlagen darf die Position maximal 30% des gesamten Aktien Schweiz Engagements betragen.

7 Aktien Ausland

Alle Anlagen gemäss Vergleichsindizes sind zulässig. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.

Ergänzend können max. 5% des gesamten Aktien Ausland Engagements in Aktien ausserhalb der jeweiligen Vergleichsindizes gehalten werden, sofern sie in den Ländern der Vergleichsindizes kotiert sind.

Es ist auf eine ausgewogene Diversifikation zu achten.

Währungsabsicherungen sind zulässig und können bis zu 100% des Fremdwährungsengagements ausmachen. Im Rahmen der taktischen Fremdwährungsallokation kann der Anlageausschuss deren Höhe festlegen. Zu diesem Zweck dürfen Devisentermingeschäfte und Währungsswaps getätigt werden.

Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig. Bei Einzelanlagen darf die Position maximal 15% des gesamten Aktien Ausland Engagements betragen.

8 Direktanlagen Immobilien Schweiz

Es sind insbesondere Anlagen in Wohnliegenschaften vorzunehmen. Diese haben einen mindestens durchschnittlichen Wohnstandard aufzuweisen und sollten innerhalb des Tätigkeits- bzw. Einzugsgebietes des PKSL-Sitzes liegen. Die Regionendiversifikation wird durch die indirekten Anlagen Immobilien Schweiz sichergestellt.

Bei den einzelnen Objekten sind vor allem folgende Beurteilungskriterien zu beachten:

- Attraktivität des Standortes
- Bauqualität
- Zweckmässigkeit der Ausstattung
- Nachhaltigkeit der Werterhaltung und Rendite

Es gelten die allfälligen vom Anlageausschuss erlassenen weitergehenden Bestimmungen.

9 Indirekte Anlagen Immobilien (Schweiz und Ausland)

Zur breiteren Diversifikation sind indirekte Anlagen in Anlagestiftungen, Immobilienfonds und Immobiliengesellschaften zulässig. Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind möglich.

10 Direktanlagen Hypotheken

Zulässig sind grundpfandgesicherte Darlehen in CHF an Mitglieder (Versicherte) der PKSL und an interessierte Nicht-Mitglieder.

Darlehen werden für den Kauf eines Eigenheims oder eines Anteils an einem Grundstück mit Sonderrecht an einer Eigentumswohnung in der Schweiz sowie deren Um-, An- und Ausbau und Renovation oder für die Ablösung einer bestehenden Hypothek gewährt. Die Finanzierung von Ferienhäusern sowie Ferien- und Zweitwohnungen ist ausgeschlossen.

Ebenfalls zulässig sind Hypotheken an Aktiengesellschaften, Wohnbaugenossenschaften und andere juristische Personen sowie an natürliche Personen für Mehrfamilienhäuser sowie Büro- und Gewerbegebäude.

Die Belehnung für Eigenheime darf sich bei Mitgliedern der PKSL auf maximal 80% und bei Nicht-Mitgliedern auf maximal $66 \frac{2}{3}\%$ des Verkehrswertes der Liegenschaft belaufen. Die Belehnung für Mehrfamilienhäuser sowie Büro- und Gewerberäume beträgt maximal $66 \frac{2}{3}\%$ des Verkehrswertes der Liegenschaft. Der Anlageausschuss kann in begründeten Fällen höhere Belehnungsquoten genehmigen.

Grundsätzlich werden Darlehen von maximal CHF 1 Mio. gewährt. Darlehen von mehr als CHF 1 Mio. und weniger als CHF 10 Mio. erfordern die Zustimmung des Anlageausschusses. Über die Gewährung von Hypotheken von mehr als CHF 10 Mio. entscheidet die Pensionskommission.

Die Gewährung von Hypotheken muss zu marktkonformen Konditionen erfolgen.

Es können sowohl variable als auch Fixhypotheken (minimale Laufzeit: 2 Jahre / maximale Laufzeit: 12 Jahre) vergeben werden.

Die laufende Risikoüberwachung der Hypotheken ist zu gewährleisten.

Im Übrigen gelten die vom Anlageausschuss erlassenen weitergehenden Richtlinien, welche die obenstehenden Bestimmungen zusätzlich einschränken können.

11 Indirekte Hypothekaranlagen

Zur breiteren Diversifikation sind indirekte Anlagen in Form von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 zulässig.

12 Alternative Anlagen (Private Equity, Insurance Linked Securities)

Die Pensionskommission definiert im Rahmen der Anlagestrategie für den Umfang der Anlagen in Private Equity und Insurance Linked Securities jeweils einen Zielwert sowie Bandbreiten in Prozenten des Gesamtvermögens.

Es ist auf eine breite Diversifikation der Investitionen zu achten.

Zulässig sind Anlagen in diversifizierte Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2, diversifizierte Zertifikate und diversifizierte strukturierte Produkte (Art. 53 Abs. 4 BVV 2). Falls undiversifizierte Alternative Anlageinstrumente oder Alternative Direktanlagen eingesetzt werden, ist zwingend eine Erweiterungsbeurteilung nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 vorzunehmen.

Finanzinstrumente mit Nachschusspflicht sind gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 nicht zulässig.

13 Darlehen bzw. Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber sind unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 57 BVV 2 möglich.

14 Einsatz von Kollektivanlagen

Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

Zur Sicherstellung einer bestmöglichen Liquidität darf der Anteil der PKSL grundsätzlich maximal 10% am Gesamtvermögen des jeweiligen Fonds betragen. Andernfalls sind die entsprechenden Fondsanteile innert sechs Monaten zu veräussern. Ausnahmen sind vom Anlageausschuss zu genehmigen.

15 Einsatz derivativer Instrumente

Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der PKSL in Basiswerten.

Derivative Finanzinstrumente, wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt und zwar entweder zur Absicherung bestehender Positionen oder zum Aufbau des Aktien-, Währungs- oder Zinsengagements.

Derivative Finanzinstrumente innerhalb von Kollektivanlagen sind zulässig.

Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch Liquidität (bei engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei engagement-senkenden Geschäften) vollumfänglich gedeckt sein.

Der Aufbau einer Hebelwirkung (= versteckte Kreditaufnahme) und der Leerverkauf von Basisanlagen sind strikt verboten. Ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle.

Für die Einhaltung der Anlagestrategie der PKSL (Anhang 1) und der Anlagerichtlinien im vorliegenden Dokument (Anhang 2) ist das sogenannte finanzökonomische delta-adjustierte Engagement massgebend. Das finanzökonomische Engagement zeigt auf, welche Verpflichtungen sich bei einer Ausübung aller Derivatgeschäfte im Zeitpunkt der Berichterstattung ergibt.

Bei nicht standardisierten Geschäften (OTC, Stillhalter-Optionen, synthetische ETFs (Exchange Traded Funds) etc.) muss die Gegenpartei mindestens ein Rating von BBB- gemäss Standard & Poor's resp. Baa3 nach Moody's oder gleichwertig aufweisen. Bei einem Downgrading unter A- ist die Position, sofern möglich, innerhalb von drei Monaten glattzustellen.

Die Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Weisungen, Mitteilungen und Fachempfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten.

Beim Handel mit Derivaten, die dem FinfraG / der FinfraV unterstellt sind, ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Handelsregeln eingehalten werden. Bei Währungstermingeschäften und Währungsswaps (sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist), welche die PKSL direkt mit einer Gegenpartei tätigt, gilt es zu beachten, dass diese der Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff FinfraG unterstehen.

16 Effektenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

Zur Ertragsverbesserung dürfen Wertschriften an Banken ausgeliehen werden. Der Vertrag regelt die Einzelheiten. Der Anlageausschuss kann, je nach Marktverhältnissen, die Wertpapierleihe einschränken oder ganz aussetzen.

Bei der Effektenleihe und bei Pensionsgeschäften sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV 2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a und lit. b KAG, Art. 76 KKV sowie Art. 1ff. und Art. 10ff. KKV-FINMA) einzuhalten.

Effektenleihe und Pensionsgeschäfte sind ausschliesslich auf ausreichend gesicherter Basis zulässig.

Die PKSL darf im Rahmen von Pensionsgeschäften ausschliesslich als Pensionsnehmerin auftreten, d.h., einen Kauf mit gleichzeitigem Terminverkauf derselben Wertschriften (Reverse Repo) durchführen. Ausdrücklich nicht zulässig ist das Handeln als Pensionsgeberin (Art. 53 Abs. 6 BVV 2).

Die Effektenleihe und Pensionsgeschäfte werden basierend auf einem schriftlichen, standardisierten Rahmenvertrag über die Depotbank abgewickelt. Titelforderungen oder geldmässige Forderungen sind mit standardisierten Sicherungsverträgen abzusichern.

Es ist sicherzustellen, dass Aktien von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften in der Periode der Generalversammlungen von der Effektenleihe und von Pensionsgeschäften ausgenommen werden; die Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss Anhang 6 des Anlagereglements darf aufgrund Effektenleihe und Pensionsgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

Effektenleihe und Pensionsgeschäfte innerhalb von Kollektivanlagen sind zulässig.

17 Vermögensverwaltungsmandate

Im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate können die obgenannten Vorgaben und Richtlinien noch weiter präzisiert oder eingeschränkt, jedoch nicht erweitert werden.

Dieser Anhang tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Er ersetzt die entsprechenden bisher gültigen Bestimmungen.

Für Anlagen der PKSL, welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Anhangs im Portfolio befinden und die Bestimmungen dieses Anhangs nicht einhalten, gilt eine Übergangsfrist von 2 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist müssen alle Anlagen in Einklang zu diesem Anhang stehen.

Luzern, 10. Mai 2021

Für die Pensionskommission:

Felix Graber
Präsident

Yolanda Wespi Tizianel
Geschäftsführerin

Anlagereglement
Anhang 3

Wertschwankungsreserven

Der Sollwert der Wertschwankungsreserve wird nach der finanzökonomischen Methode ermittelt und in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

Der Sollwert wird periodisch – oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern – überprüft und, wenn nötig, angepasst.

Der Sollwert der Wertschwankungsreserven wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 98.5% über einen Zeithorizont von einem Jahr angestrebt. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Dieser Anhang tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Er ersetzt die entsprechenden bisher gültigen Bestimmungen.

Luzern, 10. Mai 2021

Für die Pensionskommission:



Felix Graber
Präsident



Yolanda Wespi Tizianel
Geschäftsführerin

Anlagereglement
Anhang 4

Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen¹

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die die Mitglieder der Pensionskommission, für alle Mitarbeitenden der PKSL sowie für alle von der PKSL beauftragten Personen/Institutionen, soweit sie zu den PK-Verantwortlichen im Sinn von Ziff. 3 zählen.

2 Anzuwendende Regeln

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Loyalität und Integrität in der Vermögensverwaltung (Art. 51 b BVG und Art. 48 f - 48 l BVV 2, Art. 17 Leistungs- und Organisationsreglement) dienen als Grundlage für die nachfolgenden Bestimmungen.

3 Definitionen

a. Pensionskassen-Verantwortliche (kurz: PK-Verantwortliche)

Alle Personen, die in der PKSL eine Funktion mit Entscheidungs- und/oder Überwachungskompetenzen als Person oder als Mitglied eines Gremiums innehaben, die für solche Entscheidungen innerhalb der PKSL Grundlagen erarbeiten oder die als Interne an solchen Entscheidungen beratend mitwirken.

b. Eigengeschäfte

Eigengeschäfte sind sämtliche Transaktionen mit Anlageinstrumenten, die mit der Anlage, Verwaltung und Beratung von Vorsorgevermögen betraute Personen auf eigene Rechnung tätigen. Eigengeschäften gleichgestellt sind Transaktionen, die diese Personen für Dritte vornehmen.

c. Nahestehende Personen

Ehegatte, eingetragener Partner, Lebenspartner, Kinder der PK-Verantwortlichen und Verwandte bis zum zweiten Grad (Eltern, Geschwister, Grosseltern) sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

d. Anlageinstrumente

Alle im Vermögen der PKSL gehaltenen Werte (z.B. Obligationen, Darlehen, Aktien, Anteile an Fonds und Anlagestiftungen, Immobilien, Derivate).

¹ Gekürzte (und zum Teil, z.B. Ziff. 6 lit.a, ergänzte) Fassung der Fachrichtlinien des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP betr. Integrität und Loyalität vom Oktober 2011

4 Grundsätze

a. Delegation an Drittpersonen

Werden bestimmte Aufgaben an Dritte delegiert (u.a. an externe Vermögensverwaltungen), hat das delegierende Kassenorgan sicherzustellen, dass auch diese die gesetzlichen Grundsätze der Integritäts- und Loyalitätsanforderungen erfüllen.

b. Qualitätssicherung

Die PKSL organisiert periodisch Schulungen oder Informationen (Aus- und Weiterbildung) für die unterstellten internen Personen.

Die PKSL stellt sicher, dass von den PK-Verantwortlichen einmal jährlich eine persönliche Bestätigung im Sinn von Ziff. 8 eingeholt wird.

Die Revisionsstelle hat gemäss Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG zu prüfen, ob Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch die PKSL hinreichend kontrolliert wird. Das Thema ist jährlich in der Pensionskommission zu traktandieren; dessen Behandlung wird protokolliert.

c. Zuwiderhandlungen

Verstösse gegen die Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen werden von der PKSL angemessen sanktioniert. Art. 76 BVG bleibt vorbehalten.

5 Pflichten

Oberstes Ziel der PK-Verantwortlichen ist die Wahrung der Interessen der Versicherten und der Rentenberechtigten im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

a. Treuepflicht

PK-Verantwortliche handeln bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und im Interesse der Versicherten und der Rentenberechtigten. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

b. Sorgfaltspflicht

Oberstes Prinzip im Umgang mit den anvertrauten Geldern ist die treuhänderische Sorgfaltspflicht. Diese beinhaltet unter anderem die Erarbeitung von nachvollziehbaren Entscheidungsgrundlagen, das sorgfältige Auswählen, Instruieren und Überwachen von Beauftragten und im Fall von Anlageentscheidungen das Verständnis der eingesetzten Anlagen in Bezug auf Risiken, erwartete Erträge und Kosten.

c. Informations- und Meldepflichten

Die PKSL sorgt dafür, dass die Versicherten und Rentenberechtigten sowie weitere Anspruchsgruppen (wie z.B. Arbeitgeber, Aufsichtsbehörde, Revisionsstelle, Experte für berufliche Vorsorge) wahrheitsgetreu, stufengerecht und regelmässig über die Geschäftstätigkeit der PKSL informiert werden.

Personelle Wechsel in der Pensionskommission, in der Geschäftsführung und in den Leitungen der Geschäftsbereiche sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.

6 Materielle Vorteile

PK-Verantwortliche ziehen aus ihrer Tätigkeit keine materiellen Vorteile, die über die ordentlichen, schriftlich vereinbarten Entschädigungen hinausgehen.

a. Vermögensvorteile

Die Art und Weise der Entschädigung der PK-Verantwortlichen muss eindeutig bestimmbar im Rahmen schriftlicher Regelungen festgehalten werden.

PK-Verantwortliche dürfen darüber hinaus keine persönlichen Vermögensvorteile entgegennehmen, die ihnen ohne ihre Stellung bei der PKSL nicht gewährt würden. Von diesen Grundsätzen ist Folgendes ausgenommen:

A. Gelegenheitsgeschenke: Als Gelegenheitsgeschenk gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 300 pro Fall und CHF 1'000 pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber CHF 2'500. Die Entgegennahme solcher Geschenke ist zulässig.

B. Einladungen: Einladungen zu einer Tagesveranstaltung, bei welcher der Nutzen für die PKSL im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, sind zulässig. Sofern die Veranstaltung mehr als einen Tag dauert, ist die Zustimmung des Ausschusses der Pensionskommission erforderlich. Die Annahme von Einladungen für höchstens zwei Personen ohne ersichtlichen Geschäftszweck (z.B. Konzert, Sportveranstaltung, Ausstellung etc.) ist zulässig, sofern die Veranstaltung nicht mehr als einen Tag dauert. In begründeten Einzelfällen kann der Ausschuss der Pensionskommission aufgrund eines Gesuchs eine Ausnahmegewilligung erteilen.

Erhalten nahestehende Personen persönliche Vermögensvorteile, werden diese wie direkt von PK-Verantwortlichen entgegen genommene Vermögensvorteile behandelt.

Die Annahme von persönlichen Vermögensvorteilen in Form von Geldleistungen (Bargeld, Gutscheine, Rabatte etc.) ist nicht zulässig.

b. Handelsaktivität der in die Vermögensverwaltung involvierten Personen (Verbot von Eigengeschäften)

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der PKSL handeln. Als in die Vermögensverwaltung involviert gelten alle Personen, die für die PKSL Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Anlageinstrumenten (z.B. von

Aktien- und Obligationentiteln, Derivaten, Anteilen an Anlagestiftungen oder -fonds) treffen oder über solche Entscheidungen vor der Abrechnung der entsprechenden Transaktion bzw. der Publikation einer vorgeschriebenen Meldung informiert sind (im Folgenden „involvierte Personen“). Bei der PKSL umfasst der Kreis der involvierten Personen mindestens alle Mitglieder der Pensionskommission, des Ausschusses der Pensionskommission, des Anlageausschusses, sowie den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin, den Leiter / die Leiterin Vermögensanlagen, den Leiter / die Leiterin Finanzen, den Leiter / die Leiterin Immobilien und deren jeweilige Stellvertretung im Bereich Kapitalanlagen.

Verbot von "Front / Parallel und After Running"

Die involvierten Personen dürfen ihre Stellung nicht zur Erlangung von persönlichen Vermögensvorteilen verwenden. Verboten sind daher folgende Verhaltensweisen: „Front Running“ (Geschäft in Kenntnis künftiger Transaktionen der PKSL), „Parallel Running“ (gleichzeitiges Handeln), „After Running“ (Anhängen eines Eigengeschäftes) und generell jeder Missbrauch von Insider-Informationen (Art.161 StGB).

Nicht mehr als "After Running" gilt das Handeln mit dem gleichen Titel wie die PKSL, nachdem eine Haltefrist von 2 Kalendertagen seit der Transaktion der Vorsorgeeinrichtung vergangen ist. Dabei gilt der Tag, an dem die Transaktion ausgeführt wurde, als erster Tag der Haltefrist. Unzulässig ist zudem der Handel mit einem Titel oder einer Anlage, solange die PKSL mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und ihr daraus ein Nachteil entstehen kann. Die anzuwendenden Bestimmungen gelten auch für Transaktionen in Anlagen, deren Preis von dem des Titels wesentlich abhängt, z.B. Derivate oder indirekte Anlagen mit bedeutender Position im Anlagetitel.

Das Verbot von "Front / Parallel und After Running" gilt nicht bezüglich Handel mit Titeln, welche Bestandteil des bedeutendsten Aktienindexes eines Landes sind (z.B. SMI, DAX, Dow Jones, Nikkei etc.). Sinngemäss ausgenommen ist der Handel mit Instrumenten, denen dieselben Aktienindizes zu Grunde liegen.

Verbot weiterer Eigengeschäfte

Verboten ist:

- Generell das Handeln mit den gleichen Titeln wie die PKSL, sofern dieser daraus ein Nachteil entstehen kann.
- Das Umschichten von Depots der PKSL ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund.

Werden zur Umgehung der obigen Bestimmungen Transaktionen über dritte Personen abgewickelt, werden diese wie Eigengeschäfte behandelt.

c. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften (inkl. Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen) mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

7 Offenlegung von Interessenverbindungen

Die PK-Verantwortlichen und die von der PKSL beauftragten externen Personen / Institutionen sind verpflichtet, alle Interessenverbindungen offenzulegen, welche ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beeinträchtigen könnten. Die Offenlegung erfolgt gegenüber der Pensionskommission. Die Mitglieder der Pensionskommission teilen Interessenverbindungen der Revisionsstelle mit. Die Offenlegung erfolgt frühestmöglich, spätestens jedoch vor Abschluss der kritischen Rechtshandlung.

Personen mit einer Interessenbindung, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen kann, treten bei der betreffenden Entscheidung sowie deren Vorbereitung und Beratung oder Überwachung in den Ausstand.

Mit der Geschäftsführung oder mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der PKSL vertreten sein.

Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteil für die PKSL aufgelöst werden können.

8 Jährliche Erklärung

Die PKSL fordert von allen PK-Verantwortlichen jährlich eine persönliche, schriftliche Erklärung ein. Darin ist unter anderem zu bestätigen, dass die Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen bekannt sind, dass keine ungerechtfertigten Vermögensvorteile entgegengenommen wurden, dass keine verbotenen Eigengeschäfte getätigt wurden und dass keine nicht offen gelegten Interessenkonflikte bestehen.

Soweit es zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben erforderlich ist, kann die Revisionsstelle auf begründeten Verdacht hin die Offenlegung der Vermögensverhältnisse verlangen.

Dieser Anhang tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Er ersetzt die entsprechenden bisher gültigen Bestimmungen.

Luzern, 10. Mai 2021

Für die Pensionskommission:

Felix Graber
Präsident

Yolanda Wespi Tizianel
Geschäftsführerin

Anlagereglement
Anhang 5**ESG-Strategie****1. Grundsatz**

Im Sinne ihrer treuhänderischen Sorgfaltspflicht ist sich die PKSL ihrer ökologischen und sozialen Verantwortung sowie wie der Bedeutung einer guten Unternehmensführung in Bezug auf die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens bewusst («ESG»: Umwelt, Soziales, Governance). Sie nimmt diese in ihrer Rolle als Anlegerin wahr.

2. Verantwortlichkeit in der Vermögensanlage

Die PKSL bezieht in ihren Anlageentscheiden ökologische und soziale Kriterien sowie Kriterien der Governance mit ein. Diese Kriterien gelten, sofern ökonomisch vertretbar, nicht nur für die Anlageprozesse und die Anlagetätigkeit der PKSL, sondern auch für die Anbieter von Finanz- und Immobiliendienstleistungen und deren Beauftragte. Ebenso werden Klimarisiken, die unter Umständen finanzielle Auswirkungen auf das Vorsorgevermögen haben können, sofern sinnvoll möglich, berücksichtigt. Im Rahmen der nachhaltigen Vermögensverwaltung können u.a. folgende Ansätze angewendet werden:

- Ausschlusskriterien («Negatives Screening»)
- «Positives Screening» (einschliesslich «Best in Class» oder «Impact Investing» resp. Themenanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in die Finanzanalyse

Insbesondere wendet die PKSL bei der Vermögensbewirtschaftung folgende Nachhaltigkeitskriterien an:

- Die PKSL investiert weder direkt noch indirekt (über Kollektivanlagen) in Unternehmen, die durch ihre Geschäftstätigkeit gegen internationale und durch die Schweiz ratifizierte Konventionen oder Verträge verstossen (insbesondere Nuklearwaffen, biologische und chemische Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen).
- Bei der Bewirtschaftung des Immobilienportfolios (Direktanlagen) und des Hypothekenportfolios (Direktanlagen) werden Aspekte der Nachhaltigkeit (z.B. Minergie-Standard, SIA-Effizienzpfad Energie) nach Möglichkeit systematisch berücksichtigt.

3. Verantwortlichkeit als Aktionärin

Ihre Verantwortlichkeit als Aktionärin nimmt die PKSL insbesondere wie folgt wahr:

- Die PKSL übt ihre Stimm- und Wahlrechte («Aktionärsrechte») an den Generalversammlungen von börsenkotierten schweizerischen Aktiengesellschaften gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben aus und erstattet darüber jährlich Bericht (s. Anhang 6). Sie kann sich dabei an den Empfehlungen eines Stimmrechtsberaters orientieren. Bei Anlagen in Kollektivanlagen nimmt die PKSL ihre Aktionärsrechte wahr, falls ihr eine Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt wird.
- Die PKSL führt als Teil von institutionellen Investorengruppen (z.B. Engagement Pools) den Dialog mit börsenkotierten Unternehmen. Beispielsweise verpflichtet sie die Unternehmen zu einer Good Governance und sensibilisiert sie für ihre ökologische und soziale Verantwortung.

4. Umsetzung

Vermögensverwaltungsmandate (inkl. Kauf von Kollektivanlagen) werden in der Regel in einem strukturierten Auswahlverfahren, welches u.a. Fragen zur Nachhaltigkeit berücksichtigt, ausgeschrieben. Nachhaltigkeitskriterien werden, wenn möglich, in den Vermögensverwaltungsverträgen festgehalten und die Vermögensverwalter werden dazu verpflichtet, über die Nachhaltigkeitsbestrebungen Bericht zu erstatten. Dies gilt auch im Fall der internen Vermögensverwaltung.

Die Versicherten werden jährlich über die Nachhaltigkeitsbestrebungen der PKSL im abgelaufenen Jahr informiert. Zusätzlich werden die Grundsätze sowie ausgewählte Massnahmen im Zusammenhang mit dem Thema Nachhaltigkeit auf der Website der PKSL publiziert.

Darüber hinaus nimmt die PKSL, wenn möglich, an den Nachhaltigkeitsbestrebungen teil, die im Rahmen des politischen Prozesses gepflegt werden (z.B. Studien des Bundesamtes für Umwelt etc.).

Dieser Anhang tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Er ersetzt die entsprechenden bisher gültigen Bestimmungen.

Für Anlagen der PKSL, welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Anhangs im Portfolio befinden und die Bestimmungen dieses Anhangs nicht einhalten, gilt eine Übergangsfrist von 2 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist müssen alle Anlagen in Einklang zu diesem Anhang stehen.

Luzern, 10. Mai 2021

Für die Pensionskommission:

Felix Graber
Präsident

Yolanda Wespi Tizianel
Geschäftsführerin

Anlagereglement

Anhang 6

Wahrnehmung der Aktionärsrechte

1. Geltungsbereich

Die Vorschriften über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte regeln die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts der PKSL für direkt gehaltene Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind.

2. Ausübung des Stimm- und Wahlrechts

Die PKSL übt ihr Stimm- und Wahlrecht mindestens bei der Abstimmung über folgende Traktanden aus:

- a. Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, Präsident, Mitglieder des Vergütungsausschusses, unabhängiger Stimmrechtsvertreter);
- b. Statutenbestimmungen gemäss Art. 12 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV; Bestimmungen über Anzahl zulässiger Tätigkeiten von VR, GL und Beirat; Bestimmungen zur maximalen Dauer von Verträgen, denen Vergütungen zugrunde liegen usw.);
- c. Abstimmungen gemäss Art. 18 und Art. 21 Ziff. 3 VegüV (Vergütungen an VR, GL und Beirat)

Die PKSL kann:

- a. sich der Stimme enthalten, sofern dies dem Interesse der Versicherten entspricht;
- b. ihr Stimm- und Wahlrecht bei der Abstimmung über weitere Traktanden ausüben.

3. Wahrnehmung der Interessen der Versicherten

Die PKSL übt ihr Stimm- und Wahlrecht im Interesse der Versicherten aus. Die Interessen der Versicherten richten sich nach folgenden Beurteilungskriterien:

- a. Mittel- und langfristige finanzielle Interessen der Aktionäre (Nachhaltigkeit, Sicherheit, risikogerechte Rendite der Vermögensanlage, Art. 71 BVG);
- b. Langfristige Maximierung des Unternehmenswerts.

Die PKSL kann sich bei der Stimmabgabe orientieren an:

- a. den Anträgen des Verwaltungsrats (langfristige Interessen der Gesellschaft);
- b. den Empfehlungen der ETHOS-Stiftung (langfristige Interessen der Aktionäre);
- c. in jedem Fall legt die PKSL Wert auf die Einhaltung ethischer Grundsätze.

4. Kompetenzen

Die PKSL verzichtet in der Regel auf die Teilnahme an der Generalversammlung und übt ihr Stimm- und Wahlrecht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter aus.

Der Anlageausschuss:

- a. erteilt dem Leiter / der Leiterin Vermögensanlagen Weisungen bezüglich Wahrnehmung von Stimm- und Wahlrechten.
- b. überwacht das Stimmverhalten des Leiters / der Leiterin Vermögensanlagen;

Der Leiter / die Leiterin Vermögensanlagen:

- a. übt die Stimm- und Wahlrechtsabgabe gemäss den Weisungen des Anlageausschusses aus;
- b. instruiert den unabhängigen Stimmrechtsvertreter;
- c. informiert den Anlageausschuss über die Stimmabgabe.

5. Offenlegung des Stimm- und Wahlverhaltens

Das Stimm- und Wahlverhalten wird einmal jährlich (in der Regel nach der GV-Saison) in einem zusammenfassenden Bericht offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt. Der Bericht wird auf der Website der PKSL veröffentlicht und den Versicherten auf Verlangen zugestellt.

6. Securities Lending / Repurchase Agreements

Securities Lending und Repurchase Agreements sind nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte verunmöglicht wird.

Dieser Anhang tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Er ersetzt die entsprechenden bisher gültigen Bestimmungen.

Luzern, 10. Mai 2021

Für die Pensionskommission:

Felix Graber
Präsident

Yolanda Wespi Tizianel
Geschäftsführerin